



Referendum

BWIS

Medienmitteilung vom 6. Februar 2007

Keine gesetzliche Grundlage für Hausbesuche bei Hooligans

Nachdem bereits im Januar 2007 Meldungen über bevorstehende Hausbesuche bei Hooligans auftauchten, hat der Sicherheitschef der Euro 08, Martin Jäggi, bekanntgegeben, dass er den Polizeikorps empfehlen wolle, bekannte Hooligans kurz vor der Euro auf den Posten vorzuladen.

Marco Cortesi, Pressesprecher der Stadtpolizei Zürich, hat präzisiert, dass neben den rund 50 in der Hooligandatenbank HOOGAN registrierten Personen auch rund 150 Betroffene aus der städtischen Datenbank Hoodat angeschrieben werden sollen. Darüber, ob eine städtische Datenbank eingeführt werden soll oder nicht, berät der Gemeinderat Zürich übrigens erst in seiner Sitzung von heute Abend 17 Uhr...

Der Bund hat mögliche präventive Massnahmen zur Bekämpfung von Gewalt an Sportveranstaltungen mit dem neuen Abschnitt 5a BWIS (Hooligangesetz) abschliessend geregelt. Massnahmen wie polizeiliche Vorladungen oder Hausbesuche sind in diesem Gesetz nicht vorgesehen und somit nicht rechtmässig. Ebensovienig besteht Raum für kantonale oder kommunale Hooligandatenbanken mit anderen Kriterien und Massnahmen als BWIS.

Wenig Verständnis hat der Verein Referendum BWIS für den eidgenössischen Datenschutzbeauftragten Hanspeter Thür, der dieses klar illegale Vorgehen noch unterstützt. Es ist Aufgabe des Datenschutzbeauftragten, über die Einhaltung des Datenschutzgesetzes zu wachen und nicht, bestehende Gesetze abzuändern. Zur Veröffentlichung von Stadionverbotslisten des Eishockeyverbands im Internet Ende letzten Jahres hat er sich bisher nicht befriedigend geäussert.

Allen potentiell Betroffenen wird empfohlen, bei einer allfälligen Vorladung oder einem Hausbesuch Anzeige gegen die betreffenden Beamten und deren Vorgesetzten wegen Amtsmissbrauch und Nötigung zu erstatten und Strafantrag zu stellen.

www.referendum-bwis.ch

Postkonto 60-601307-2